Schulgeldordnung



Die Mitgliederversammlung vom 07. November 2017 hat mit Wirkung zum 01.08.2018 folgende Schulgeldordnung beschlossen:

- 1. Das nach den Schulverträgen von den Eltern zu zahlende monatliche Schulgeld wird nach den Einkommensverhältnissen (gem. Berechnungsweg Anlage 1) und den Regelungen der Schulgeldtabellen (Anlage 2) durch die Schulgeldkommission festgesetzt.
- 2. Für alle Schulverträge, die bis zum 31.07.2018 geschlossen wurden sowie für deren Geschwisterkinder, gilt die Schulgeldtabelle A. Für alle ab dem 01.08.2018 geschlossenen Schulverträge gilt die Schulgeldtabelle B.
- 3. Jedes Elternhaus hat zur Festlegung der Höhe des Schulgeldes bis zum 31. März eines jeden Jahres das nach der Schulgeldtabelle maßgebliche Haushaltseinkommen durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (aktuellster Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen etc.) gegenüber der Schulverwaltung nachzuweisen.
 - Die Schulverwaltung legt die Höhe des ab dem neuen Schuljahr geltenden monatlichen Schulgeldes (01.08. eines jeden Jahres) fest und teilt dem Elternhaus den Schulgeldbetrag schriftlich mit.
 - Auf Wunsch eines Elternhauses kann die Schulgeldkommission die Schulgeldhöhe in Einzelgesprächen festlegen.
- 4. Der maximal zu leistende Schulgeldbetrag pro Schülerin/Schüler beträgt 420 €, das für alle in einem Haushalt lebenden Schülerinnen und Schüler einer Familie zu entrichtende Schulgeld beträgt maximal 630 €.
- 5. Bei Neuaufnahme einer Schülerin/ eines Schülers ist ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 960 € zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag ist nur einmal pro Familie, für das jeweils erste Kind einer Haushaltsgemeinschaft, zu entrichten.
- 6. Für den Fall, dass der Schulverwaltung der Einkommensnachweis nicht fristgerecht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vorliegt, ist mit Beginn des neuen Schuljahres (o1.08.) der nach der Schulgeldordnung festgelegte Höchstbetrag in Höhe von 420 € pro Kind bzw. in Höhe von 630 € pro Familie als Schulgeld zu zahlen.
 - In begründeten Fällen kann die Schulgeldkommission von der sofortigen Anpassung des Schulgeldes bei Nichtvorlage von Einkommensnachweisen absehen.
- 7. Die Höhe des Schulgeldbetrages ergibt sich aus den Schulgeldtabellen A und B der Anlage 2 und dem dafür zu ermittelnden sog. bereinigten Haushaltseinkommen. Das bereinigte Haushaltseinkommen berechnet sich entsprechend dem Berechnungsweg der Anlage 1.